

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zum Abkommen vom 28. April 1980

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten
über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen
und zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen
in Ägypten und Honduras**

A. Zielsetzung

Der Bundesrepublik werden auf Grund der Abkommen

- a) mit Honduras vom 14. Dezember 1978, das am 8. März 1979 in Kraft getreten ist (BGBl. II S. 402), 2 Mio Deutsche Mark,
- b) mit Ägypten vom 28. April 1980, das ägyptischerseits schon ratifiziert ist, 1,75 Mio Deutsche Mark

zur Verfügung gestellt, um die infolge des Zweiten Weltkrieges durch Verstaatlichung und Anwendung der Feindvermögensgesetzgebung erlittenen Vermögensverluste deutscher natürlicher und juristischer Personen zu entschädigen. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Entschädigungen an die Betroffenen ist nunmehr vorzunehmen und das Abkommen mit Ägypten zu ratifizieren.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens mit Ägypten und Erlaß eines Verteilungsgesetzes.

Die Verteilungsvorschriften lehnen sich eng an entsprechende Regelungen zu früheren Abkommen mit anderen Staaten an. Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, ist die im Einzelfall auszuzahlende Entschädigung auf Grund einer Schlüsselzahl zu errechnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Außer den Verwaltungskosten des Verteilungsverfahrens, die vorwiegend beim Ausgleichsamt Stuttgart entstehen, werden Bund, Länder und Gemeinden mit Ausgaben nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 530 11 – Ve 30/81

Bonn, den 9. November 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 28. April 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen und zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache, eine Denkschrift zum Abkommen und der deutsche Wortlaut des Regierungsabkommens mit Honduras vom 14. Dezember 1978 sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 505. Sitzung am 6. November 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf
eines Gesetzes
zum Abkommen vom 28. April 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten
über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen
und zur Verteilung von Entschädigungen
für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmungsvorschrift

Dem in Kairo am 28. April 1980 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Bezeichnung von Vorschriften

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Feststellungsgesetz das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401),
2. als Lastenausgleichsgesetz das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308),
3. als Reparationsschädengesetz das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Artikel 3

Verteilungsvorschriften

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verteilen

1. der in Artikel 1 des Abkommens vereinbarte Entschädigungsbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark an die Berechtigten (§ 2), die durch Anwendung der gegen das deutsche Auslandsvermögen gerichteten ägyptischen Feindvermögensgesetzgebung auf ihr in Ägypten belegenes Vermögen Vermögensschaden erlitten haben;
2. der in Artikel 2 des Abkommens vereinbarte Entschädigungsbetrag von 250 000 Deutsche Mark an die Berechtigten (§ 2), die nach dem Zweiten Weltkrieg durch Verstaatlichung deutschen Vermögens in Ägypten Vermögensschaden erlitten haben;

3. der in Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 14. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Regelung gewisser, durch den Zweiten Weltkrieg verursachter Probleme (BGBl. 1979 II S. 402) vereinbarte Entschädigungsbetrag von 2 000 000 Deutsche Mark an die Berechtigten (§ 2), die durch Anwendung der gegen das deutsche Auslandsvermögen gerichteten honduranischen Feindvermögensgesetzgebung auf ihr in Honduras belegenes Vermögen Vermögensschaden erlitten haben.

(2) Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatzeinheitsbewertung und des § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes innerhalb jeder der in Absatz 1 bezeichneten Gruppen gesondert festzustellen sind. Der Berechtigte einer Gruppe erhält jeweils den Betrag, der zu der für ihn festgestellten Schlüsselzahl im Sinne des Satzes 1 in dem gleichen Verhältnis steht wie der für diese Gruppe bereitgestellte Entschädigungsbetrag zu der Summe der auf sie entfallenden Schlüsselzahlen.

§ 2

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 sind

1. die unmittelbar geschädigten deutschen natürlichen und juristischen Personen,
2. die bei Schadenseintritt beteiligten deutschen Anteilseigner der durch die Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen betroffenen ägyptischen und honduranischen juristischen Personen,

die am maßgebenden Stichtag (Absatz 2) die Aufenthaltsvoraussetzungen (Absatz 3) für die Zuerkennung einer Entschädigung nach diesem Gesetz erfüllen. Ist ein Berechtigter vor dem Stichtag verstorben, sind dessen Erben oder weitere Erben, soweit diese am Stichtag die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile berechtigt.

(2) Stichtag ist

1. bei Vermögensschäden in Ägypten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) der 28. April 1980,
2. bei Vermögensschäden in Honduras (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) der 14. Dezember 1978.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz wird nur zuerkannt, wenn der unmittelbar Geschädigte oder dessen Erbe (Absatz 1) seinen ständigen Aufenthalt oder seinen Sitz am Stichtag außerhalb der Aussiedlungsgebiete (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenaus-

gleichsgesetzes) sowie der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hatte.

§ 3

(1) Die Feststellung der Schlüsselzahlen (§ 1 Abs. 2) erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Ausgleichsamt Stuttgart zu stellen.

(2) Die Schlüsselzahl wird von dem Ausgleichsamt Stuttgart durch Bescheid festgestellt.

§ 4

(1) Für das Feststellungsverfahren (§ 3) sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Klage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

§ 5

Die Entschädigung wird durch das Ausgleichsamt Stuttgart ausgezahlt.

§ 6

Ist auf Grund von Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Entschädigung nach dem Reparationsschä-

den-gesetz bereits gewährt worden und ist diese wegen der Entschädigung nach diesem Gesetz zu kürzen, wird die Entschädigung nach diesem Gesetz nur insoweit ausgezahlt, als die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz von einer Kürzung nicht betroffen ist. Der Betrag, um den die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu kürzen ist, wird dem Träger dieser Leistungen aus dem Entschädigungsbetrag nach § 1 Abs. 1 erstattet.

§ 7

Zweckvermögen, die durch die Leistungen an die Order der Bundesregierung nach Artikel 1 und 2 des Abkommens mit Ägypten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und nach Artikel 1 des Regierungsabkommens mit Honduras (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) entstanden sind oder entstehen, sind von der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer befreit.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen mit Ägypten nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

1. Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG erforderlich, da das Gesetz Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren der Länder und über Steuern enthält, deren Aufkommen den Ländern ganz oder teilweise zufließt.

Zu Artikel 2

2. Artikel 2 bezeichnet die Vorschriften des Lastenausgleichsrechts, auf die das Gesetz Bezug nimmt.

Zu Artikel 3

3. Artikel 3 enthält die Vorschriften über die Verteilung der Entschädigungsbeträge, die Ägypten auf Grund des Abkommens vom 28. April 1980 und Honduras auf Grund des Regierungsabkommens vom 14. Dezember 1978 an die Bundesrepublik Deutschland zahlen. Die Verteilungsvorschriften lehnen sich eng an entsprechende Regelungen an, die in dem Gesetz über die Verteilung des auf die

Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung vom 29. März 1965 (BGBl. I S. 189) und in dem Gesetz zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien vom 21. Oktober 1965 (BGBl. II S. 1521) getroffen worden sind.

Zu § 1

4. Absatz 1 bezeichnet die zur Verteilung gelangenden Entschädigungsbeträge und die Gruppen der Empfangsberechtigten. Nr. 1 und 2 beziehen sich auf die Entschädigung für Vermögensverluste in Ägypten, Nr. 3 betrifft die Entschädigung für Vermögensverluste in Honduras.
5. Das deutsche Vorkriegsvermögen in Honduras gehörte überwiegend im Lande ansässigen Deutschen. Es wurde nach dem Kriegseintritt von Honduras (13. Dezember 1941) zunächst staatlicher Zwangsverwaltung oder Überwachung unterworfen, später auf Grund einer Reihe von Gesetzes-

und Verwaltungsdekreten zwangsweise verkauft oder anderweitig liquidiert. Erst mit Gesetzesdekret Nr. 110 vom 5. Juni 1963 wurden der Kriegszustand mit dem Deutschen Reich und die Beschlagnahme des deutschen Vermögens wieder formell aufgehoben. Dennoch blieben alle Versuche der früheren Eigentümer, ihr Eigentum zurückzuerhalten oder dafür Entschädigung von Honduras zu erlangen, bis auf geringfügige Ausnahmen erfolglos. Auch die auf diplomatischem Wege und in Regierungsgesprächen seit 1952 immer wieder erhobenen Vorstellungen der Bundesregierung führten nicht zu dem erstrebten Ziel; vielmehr begegneten die wechselnden honduranischen Regierungen den Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um Rückgabe oder Entschädigung mit rechtlichen Bedenken, aus Kriegereignissen hergeleiteten Gegenforderungen und dem Hinweis auf praktische Hindernisse und politische Schwierigkeiten. Schließlich erklärte sich Honduras aber doch bereit, zur endgültigen Bereinigung der Vermögensfrage der Bundesrepublik Deutschland einen mäßigen Entschädigungsbetrag zur Verteilung an die früheren Eigentümer zu überweisen. Nachdem sich in weiteren Verhandlungen herausgestellt hatte, daß eine für die Eigentümer günstigere Regelung nicht zu erreichen war, kam am 14. Dezember 1978 ein Regierungsabkommen zustande, mit dem sich Honduras verpflichtete, insgesamt 2 000 000 Deutsche Mark an die Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.

Wegen des Abkommens mit Ägypten wird auf die Denkschrift Bezug genommen.

6. Absatz 2 bestimmt die Art und Weise, in der die Entschädigungsbeträge zu verteilen sind. Um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, ist die im Einzelfall auszuzahlende Entschädigung auf Grund einer Schlüsselzahl zu errechnen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatzeinheitsbewertung für jeden der an der Verteilung teilnehmenden Berechtigten festzustellen ist. Hierbei sind entsprechend § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen und Betriebsgrundstücken festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Nennwert abzusetzen. Die einzelnen Berechtigten werden im Verhältnis des für ihre Gruppe zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrages zu der Summe der auf die Berechtigten dieser Gruppe entfallenden Schlüsselzahlen gleichmäßig berücksichtigt.

Zu § 2

7. § 2 regelt, wer Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz hat.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind berechtigt, sofern in ihrer Person die Aufenthaltsvoraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, die durch die ägyptischen und honduranischen Maßnahmen geschädigten deutschen natürlichen und juristischen Personen sowie die bei Schadenseintritt beteiligten deutschen Anteilseigner der von diesen Maßnahmen betroffenen

ägyptischen und honduranischen juristischen Personen. Deutsche Anteilseigner ägyptischer und honduranischer juristischer Personen waren einzubeziehen, weil sich die ägyptische und die honduranische Feindvermögensgesetzgebung auch auf Firmen mit Sitz in diesen Ländern erstreckte, die sich in deutschem Besitz befanden.

Die Aufenthaltsvoraussetzungen müssen an dem in Absatz 2 bestimmten Stichtag erfüllt sein. Für den Fall, daß ein Berechtigter vorher verstorben ist, stellt Absatz 1 Satz 2 klar, daß dann die am Stichtag lebenden Erben berechtigt sind, sofern diese am Stichtag die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Nach Absatz 2 ist der Stichtag für Personen, die Vermögensverluste in Ägypten erlitten haben, der Tag der Unterzeichnung des Abkommens mit Ägypten (28. April 1980), der Stichtag für Personen, die Vermögensverluste in Honduras erlitten haben, der Tag der Unterzeichnung des Regierungsabkommens mit Honduras (14. Dezember 1978).

Nach Absatz 3 haben Anspruch auf Entschädigung aus den von Ägypten und Honduras gezahlten Entschädigungsbeträgen die in Absatz 1 genannten Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet und Berlin (West) sowie in anderen Staaten mit Ausnahme der DDR und Berlin (Ost) sowie der Aussiedlungsgebiete. Diese Abgrenzung des berechtigten Personenkreises entspricht den Bestimmungen des Reparationsschädengesetzes über die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz.

Zu § 3

8. Diese Vorschrift und die folgenden §§ 4 bis 6 regeln das Verfahren. § 3 bestimmt, daß die Feststellung der für die Errechnung der Entschädigung im Einzelfall in § 1 vorgesehenen Schlüsselzahl nur auf schriftlichen Antrag erfolgt. Für den Antrag ist eine Ausschußfrist vorgesehen, nach deren Ablauf ein Anspruch auf Auszahlung eines Entschädigungsanteils nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Bestimmung dieser Frist war erforderlich, um einen endgültigen Überblick über die Gesamthöhe der Entschädigungsansprüche zu erlangen, die erst die Errechnung der Entschädigungsanteile und ihre vollständige Auszahlung an die einzelnen Berechtigten gestattet. Die vorgesehene Anmeldefrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes trägt dem Interesse der Berechtigten an einer alsbaldigen Auszahlung Rechnung und erscheint andererseits auch zur Wahrung ihrer sonstigen Belange ausreichend.

Zur Entgegennahme der Anträge wird das Ausgleichsamt Stuttgart für zuständig erklärt. Dieses Amt stellt auch die Schlüsselzahlen fest; die Feststellung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Das Ausgleichsamt Stuttgart wird mit der Abwicklung des Verfahrens betraut, weil es durch seine Tätigkeit bei der Verteilung der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel und von Äthiopien für das deutsche Vermögen in Äthiopien gezahlten Entschädigung als einziges Ausgleichsamt im Bundesgebiet in dieser Richtung Erfahrung besitzt (vgl. Tz. 3).

Zu § 4

10. Nach § 4 sind für das Feststellungsverfahren, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
11. Abweichend von den Vorschriften des Feststellungsgesetzes entscheidet nach Absatz 2 über die Klage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses das Verwaltungsgericht endgültig. Von der Zulassung der in § 339 des Lastenausgleichsgesetzes gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgesehenen Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist unter Abwägung aller Interessen der Berechtigten abgesehen worden. Wie bereits in Tz. 8 ausgeführt, ist die Errechnung der Entschädigungsanteile und ihre vollständige Auszahlung in allen Einzelfällen nur dann möglich, wenn die Gesamthöhe der Entschädigungsansprüche feststeht. Die Zulassung der Revision würde mithin bedeuten, daß alle Berechtigten, sofern auch nur ein Revisionsverfahren anhängig würde, auf die Auszahlung der Entschädigung, obwohl seit dem Eingriff in ihr Eigentum schon 25 bis 40 Jahre verstrichen sind, zusätzlich weitere Jahre warten müßten. Eine u. U. jahrelange Verzögerung der Auszahlung würde bei älteren Berechtigten vielfach eine besondere Härte bedeuten, die nicht zumutbar erscheint. Die Zulassung der Revision erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil der Verwaltungsrechtsweg nur zu einem Verwaltungsgericht, nämlich dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegeben ist, so daß die Möglichkeit voneinander abweichender Urteile verschiedener Gerichte in gleichliegenden Prozeßverfahren des hier in Betracht kommenden Personenkreises ausgeschlossen ist.
12. Im Hinblick darauf, daß die Entschädigungsleistungen an die Berechtigten nicht aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland, sondern aus den von Ägypten und Honduras an die Order der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Zahlungen erfolgen, ist es nicht erforderlich, den Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds an dem Verfahren zu beteiligen.

Zu § 5

13. Das Ausgleichsamt Stuttgart, bei dem das Verfahren konzentriert ist und das die Schlüsselzahlen feststellt, soll auch die Entschädigungen an die Berechtigten auszahlen. Die Mittel dazu stellt die Oberfinanzdirektion Köln bereit, bei der die von Ägypten und Honduras überwiesenen Entschädigungsbeträge verwaltet werden (Tz. 16).

Zu § 6

14. Für die infolge der Feindvermögensgesetzgebung in Ägypten und Honduras entstandenen Vermögensschäden dürfte vielfach Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Entschädigung

nach dem Reparationsschädengesetz bereits ausgezahlt worden sein. Mit der Entschädigung nach diesem Gesetz wird der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen. Das Lastenausgleichsrecht schreibt für diesen Fall die Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Der um die Entschädigung nach diesem Gesetz zu kürzende Schaden führt zu einer niedrigeren Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz. Die zuviel empfangene Entschädigung muß der Geschädigte zurückzahlen. Zur Vermeidung hierbei möglicherweise entstehender Schwierigkeiten soll in Satz 1 vorgesehen werden, daß die Entschädigung nach diesem Gesetz insoweit nicht ausgezahlt wird, als die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz zu kürzen ist.

15. Nach Satz 2 ist der Kürzungsbetrag dem Ausgleichsfonds oder dem Bund als den Kostenträgern der Entschädigungsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz zuzuführen.

Zu § 7

16. Die Entschädigungsbeträge, die Ägypten auf Grund des deutsch-ägyptischen Abkommens vom 28. April 1980 und Honduras auf Grund des deutsch-honduranischen Regierungsabkommens vom 14. Dezember 1978 an die Order der Bundesregierung zahlen, werden von der Oberfinanzdirektion Köln verwaltet, bis diese Mittel bestimmungsgemäß an die Berechtigten verteilt worden sind. Die Guthaben sind Zweckvermögen im Sinne der Steuergesetze. Im Interesse der Berechtigten bestimmt § 7, daß diese Zweckvermögen keiner der in Betracht kommenden Steuern, d. h. weder der Körperschaftsteuer noch der Vermögensteuer unterliegen.

Zu Artikel 4

17. Das Abkommen vom 28. April 1980 mit Ägypten sowie die Durchführungsvorschriften der Artikel 2 und 3 sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

18. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

19. Außer den Verwaltungskosten des Verteilungsverfahrens, die vorwiegend beim Lastenausgleichsamt Stuttgart entstehen, werden Bund, Länder und Gemeinden mit Ausgaben nicht belastet.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Arabischen Republik Ägypten
über die Regelung gewisser Fragen betreffend deutsches Vermögen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Arab Republic of Egypt
on the Settlement of Certain Questions concerning German Property**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Arabische Republik Ägypten –

im Geist der freundschaftlichen Beziehungen zwischen
ihren Völkern und Regierungen,

in dem Wunsch, diese Beziehungen noch weiter zu vertiefen,

in dem Bestreben, gewisse aus der Zwangsverwaltung oder
Verstaatlichung deutschen Vermögens entstandene Fragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Arabische Republik Ägypten erklärt sich einverstanden, einen Nettobetrag von DM 1 500 000 (eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) als Ausgleich für das während des Zweiten Weltkriegs unter Zwangsverwaltung gestellte Vermögen deutscher Staatsangehöriger zu zahlen, und die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich einverstanden, diesen Betrag zur restlosen Abgeltung und Befriedigung aller Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen die Arabische Republik Ägypten anzunehmen. Die Zahlung erfolgt an die Order der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in drei Raten, von denen die erste innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens, die zweite innerhalb eines Jahres nach der ersten Rate und die dritte wiederum ein Jahr später fällig wird.

Artikel 2

Die Arabische Republik Ägypten erklärt sich einverstanden, einen Nettobetrag von DM 250 000 (zweihundertfünftausend Deutsche Mark) als Ausgleich für die Verstaatlichung des Vermögens deutscher Staatsangehöriger zur restlosen Abfindung und Befriedigung aller Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegenüber der Arabischen Republik Ägypten zu zahlen, und die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich einverstanden, diesen Betrag anzunehmen. Die Zahlung des Betrags von DM 250 000 durch die Arabische Republik Ägypten erfolgt an die Bundesrepublik Deutschland in einer Rate ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland verteilt nach ihrem Ermessen die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beträge an die Berechtigten.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Vermögen deutscher Staatsangehöriger in der Arabischen Republik Ägypten während des

The Federal Republic of Germany
and
the Arab Republic of Egypt,

in the spirit of the friendly relations existing between their
peoples and Governments,

desiring to intensify those friendly relations still further,

intending to settle certain questions ensuing from the sequestration or nationalization of German property,

have agreed as follows:

Article 1

The Arab Republic of Egypt agrees to pay and the Federal Republic of Germany agrees to accept a net amount of DM 1,500,000 (one million five hundred thousand Deutsche Mark) as compensation for the property of German nationals sequestered during World War II in full settlement and discharge of all the claims of German nationals against the Arab Republic of Egypt. Payment shall be accomplished to the order of the Government of the Federal Republic of Germany in three instalments, the first within six months after the entry into force of the present Agreement, the second within one year after the first instalment, and the third again one year later.

Article 2

The Arab Republic of Egypt agrees to pay and the Federal Republic of Germany agrees to accept a net amount of DM 250,000 (two hundred and fifty thousand Deutsche Mark) as compensation for the nationalization of the property of German nationals in full settlement and discharge of all the claims of German nationals against the Arab Republic of Egypt. Payment of the amount of DM 250,000 by the Arab Republic of Egypt shall be made to the Federal Republic of Germany in one instalment one year after the entry into force of the present Agreement.

Article 3

The Federal Republic of Germany shall distribute the amounts specified in Articles 1 and 2 above among the entitled parties at its discretion.

Article 4

The Federal Republic of Germany shall regard all questions which have arisen in connection with the property of German nationals in the Arab Republic of Egypt during World War II and

Zweiten Weltkriegs und danach entstanden sind, als erledigt und verzichtet deshalb auf alle weiteren Ansprüche gegenüber der Arabischen Republik Ägypten wegen des Vermögens deutscher Staatsangehöriger.

Artikel 5

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten wird, soweit dies möglich ist, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf deren Wunsch alle Auskünfte erteilen und Unterlagen über die Zwangsverwaltung und Verstaatlichung deutschen Vermögens zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Die Arabische Republik Ägypten verpflichtet sich, alle während des Zweiten Weltkriegs erlassenen und noch geltenden Rechtsvorschriften über das Vermögen deutscher Staatsangehöriger innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufzuheben.

Artikel 7

Die Arabische Republik Ägypten verpflichtet sich, das Eigentum an dem Grundstück des früheren deutschen Konsulats in der Horreia-Straße in Alexandria innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Diese Übertragung wird kostenlos erfolgen, und das Grundstück wird unbelastet sein. Die Bundesrepublik Deutschland wird gestatten, daß die Schulgebäude auf dem Grundstück fünf Jahre lang nach Inkrafttreten dieses Abkommens weiterhin für Schulzwecke benutzt werden. Solange das Grundstück von ägyptischen Behörden für Schulzwecke benutzt wird, werden sämtliche Abgaben und Gebühren für das Grundstück von ägyptischer Seite getragen. Miete wird von ägyptischer Seite jedoch nicht gezahlt.

Unter Berücksichtigung des Absatzes 1 werden die Vertragsparteien innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Einigung über einen Beitrag erzielen, den die Bundesrepublik Deutschland der Arabischen Republik Ägypten für den Ersatz der beiden Schulgebäude zu leisten hat, die sich derzeit auf dem Grundstück in der Horreia-Straße befinden.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Kairo am 28. April 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hille

Für die Arabische Republik Ägypten
For the Arab Republic of Egypt
Abdel Aziz Zahwy

thereafter as settled and consequently renounces any further claims against the Arab Republic of Egypt with regard to the property of German nationals.

Article 5

The Government of the Arab Republic of Egypt shall upon request make available to the Government of the Federal Republic of Germany wherever possible all information and any documents on the sequestration and nationalization of German property.

Article 6

The Arab Republic of Egypt undertakes to repeal within twelve months after the entry into force of the present Agreement all legislation on the property of German nationals which was enacted during World War II and is still in force.

Article 7

The Arab Republic of Egypt undertakes to transfer ownership of the site of the former German Consulate at Horreia Street in Alexandria to the Federal Republic of Germany within twelve months of the entry into force of the present Agreement. The aforementioned transfer will be free of charge and the site will be unencumbered. The Federal Republic of Germany will allow the school buildings on the site to continue to be used for school purposes for five years after the entry into force of the present Agreement. As long as the site is used by Egyptian Authorities for school purposes, all taxes and fees for the site will be borne by the Egyptian side. No rent, however, will be payable by the Egyptian side.

In consideration of the foregoing paragraph the Contracting Parties will reach agreement within twelve months of the entry into force of the present Agreement on a contribution to be paid by the Federal Republic of Germany to the Arab Republic of Egypt for the replacement of the two school buildings now located on the site at Horreia Street.

Article 8

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Arab Republic of Egypt within three months of the date of signature of this Agreement.

Article 9

The present Agreement shall enter into force on the date on which the two Governments shall have notified each other that the constitutional requirements for such entry into force have been fulfilled.

Done at Cairo on 28 April, 1980 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

I.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges brach Ägypten die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland ab und verhängte mit der – später geänderten – Verordnung Nr. 6 vom 14. September 1939 eine Verfügungssperre und Sequesterverwaltung über alle in Ägypten belegenen deutschen Vermögenswerte. Am 26. Februar 1945 trat es in den Krieg gegen Deutschland ein, am 14. Mai 1951 erklärte es den Kriegszustand mit Deutschland für beendet. Nachdem Ägypten dem Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946 beigetreten war, wurden die sequestrierten Vermögenswerte weitgehend liquidiert und der Liquidationserlös dem ägyptischen Staatshaushalt zugeführt.

Der Gesamtwert des von den ägyptischen Maßnahmen erfaßten deutschen Vermögens kann nur geschätzt werden; er dürfte zur Zeit der Beschlagnahme etwa 28 Millionen Reichsmark betragen haben. Unterlagen über das sequestrierte und liquidierte Vermögen waren trotz nachdrücklicher Bemühungen der Bundesregierung von ägyptischer Seite nicht zu erlangen. Nach den Berichten der auf Grund des Pariser Reparationsabkommens eingerichteten interalliierten Reparationsagentur sind dem ägyptischen Reparationskonto für das in Ägypten beschlagnahmte deutsche Vermögen rund 3 Millionen Dollar (12 Millionen Deutsche Mark) angerechnet worden.

II.

Die 1952 einsetzenden Bemühungen der Bundesregierung, die Rückgabe der entzogenen Vermögenswerte an die früheren Eigentümer oder deren Entschädigung durch Ägypten zu erreichen, führten im Jahr 1958 zu einem ersten Teilerfolg. Mit Note vom 7. Mai 1958 sagte die ägyptische Regierung zu, diejenigen Vermögensgegenstände, die zur Zeit der Beschlagnahme religiösen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken gedient hatten, wieder in Eigentum und Besitz der ursprünglichen deutschen Eigentümer zu überführen. Auf Grund dieser Zusage sind im Laufe der folgenden Jahre restituiert worden: Die evangelische Kirche in Kairo, das evangelische Pfarrhaus in Kairo, die evangelische Schule in Kairo, die evangelische Kapelle in Heluan, die evangelischen Missionsstationen in Assuan und Daraw, das archäologischen Studien dienende Deutsche Haus in Theben und 9 500 ägyptische Pfund (rund 110 000 Deutsche Mark) als Gegenwert für die Bücherei des Deutschen Archäologischen Instituts in Kairo.

Mit Dekret des Staatspräsidenten vom 31. Januar 1962 wurden die durch die Beschlagnahme bei dem ägyptischen Generalsequester entstandenen Konto-Guthaben deutscher natürlicher Personen, sofern sie 375 ägyptische Pfund (rund 4 500 Deutsche Mark) nicht überstiegen, zur Auszahlung durch den Generalsequester an die früheren Eigentümer freigegeben. Wegen des sehr umständlichen Freigabeverfahrens, überspannter Beweisanforderungen und erheblicher Abzüge für Verwaltungskosten und eine Reihe zusätzlicher Ge-

bühren blieb jedoch das praktische Ergebnis dieser Regelung gering. Betroffen waren nach den Angaben des Generalsequesters annähernd 500 Konten. Davon konnte der überwiegende Teil nicht ausgezahlt werden, weil die Anschrift der Berechtigten nicht mehr zu ermitteln war. Von 59 mit Verwaltungshilfe der ehemaligen Dienststelle für Auslandsvermögen in Köln eingereichten Freigabeanträgen hat der Generalsequester nur 36 positiv beschieden und darauf insgesamt 13 600 Deutsche Mark an die Antragsteller überwiesen. Ob und in welchem Umfang auf unmittelbar bei dem Generalsequester angebrachte Anträge Auszahlungen erfolgt sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

III.

Trotz wiederholter deutscher Vorstellungen hat Ägypten weitergehende Freigaben lange Zeit strikt abgelehnt. Erst im Zusammenhang mit Verhandlungen über eine Entschädigung für das nach dem Zweiten Weltkrieg in Ägypten nationalisierte deutsche Eigentum gelang es dann im Jahr 1977, die ägyptische Regierung auch zu Verhandlungen über das im Krieg beschlagnahmte Vermögen zu bewegen. Sie führten zum Abschluß des Abkommens vom 28. April 1980. Darin verpflichtet sich Ägypten, zur endgültigen Bereinigung der Vermögensangelegenheit an die Bundesrepublik einen pauschalen Entschädigungsbetrag in Höhe von 1,5 Millionen Deutsche Mark für das im Krieg beschlagnahmte Vermögen und einen weiteren Entschädigungsbetrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark für das nach dem Krieg nationalisierte Vermögen zu zahlen sowie das Grundstück des früheren deutschen Konsulats in Alexandria herauszugeben.

Diese Regelung bleibt weit hinter den deutschen Wünschen zurück. Bei ihrer Bewertung ist aber zu berücksichtigen, daß durch die Bestimmungen des Sechsten Teils des Vertrages mit den Drei Mächten zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952, die sich mit den Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen befassen, die Verhandlungsmöglichkeiten der Bundesregierung sehr eingengt waren. Die Haltung, die Ägypten in der Vermögensfrage sowohl in den Jahren vor den Verhandlungen über ein Vermögensabkommen wie auch während der Verhandlungen eingenommen hat, ließ nach Überzeugung der Bundesregierung keinen anderen Weg mehr offen, als entweder das vorliegende Abkommen abzuschließen oder auf eine Regelung ganz zu verzichten. Mit dem Abkommen wird daher nicht nur eine das Verhältnis zwischen Ägypten und der Bundesrepublik seit vielen Jahren belastende Meinungsverschiedenheit abschließend beigelegt, sondern auch den Interessen der durch die Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen Geschädigten in der nach Lage der Dinge bestmöglichen Weise Rechnung getragen.

B. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Artikel 1 bestimmt den Entschädigungsbetrag, den Ägypten für das während des Zweiten Weltkrieges be-

schlagnahmte deutsche Vermögen in drei Raten an die Bundesrepublik Deutschland zu entrichten hat, und legt die Höhe und die Fälligkeit der Raten fest.

Artikel 2 bestimmt den Entschädigungsbetrag, den Ägypten für das deutsche Vermögen, das nach dem Zweiten Weltkrieg in Ägypten nationalisiert worden ist, an die Bundesrepublik Deutschland zu entrichten hat, und verpflichtet Ägypten, den Betrag ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens in einer Summe zu zahlen. Der von insgesamt 13 deutschen Staatsangehörigen und Firmen geltend gemachte Schaden beträgt rund 460 000 Deutsche Mark. In den Verhandlungen mit Ägypten ist eine Regelung entsprechend den von Ägypten mit anderen vergleichbaren Staaten (Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Österreich) abgeschlossenen Entschädigungsverträgen erreicht worden. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag beläuft sich auf etwa 55 v. H. der entzogenen Vermögenswerte.

Nach Artikel 3 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Verteilung der Entschädigungsbeträge an die geschädigten deutschen Eigentümer.

In Artikel 4 erklärt die Bundesrepublik Deutschland alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Verstaatlichung deutschen Vermögens in Ägypten in und nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, als mit dem Abkommen endgültig erledigt.

Nach Artikel 5 ist die ägyptische Regierung zur Erleichterung der Verteilung gehalten, auf Ersuchen der Bundesregierung über die Zwangsverwaltung und Verstaatlichung deutschen Vermögens – soweit ihr dies möglich ist – Auskunft zu erteilen und ihr zugängliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die abschließende vertragliche Regelung der Vermögensfrage wird Ägypten nach Artikel 6 alle in der Kriegszeit erlassenen und noch geltenden Rechtsvorschriften, die eine Sonderbehandlung des

Vermögens deutscher Staatsangehöriger in Ägypten vorsehen, innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten des Abkommens aufheben.

In Artikel 7 verpflichtet sich Ägypten, das Grundstück des früheren deutschen Konsulats in Alexandria an die Bundesrepublik herauszugeben. Das Deutsche Reich war Eigentümer eines 1868 vom Norddeutschen Bund erworbenen rund 3 375 m² großen Grundstücks in der Horreia-Straße in Alexandria, auf dem sich bis zum Zweiten Weltkrieg das deutsche Konsulat befand. Dieses Grundstück wurde zu Beginn des Krieges wie das andere deutsche Vermögen von der ägyptischen Regierung beschlagnahmt und später enteignet. Nach dem Krieg haben die ägyptischen Behörden das Konsulatsgebäude als Volksschule benutzt. Mitte der siebziger Jahre haben sie es abgerissen und auf dem Grundstück zwei Schulgebäude errichtet, in denen heute zwei ägyptische Volksschulen mit Schichtunterricht untergebracht sind. Die ägyptische Seite hat sich in den Verhandlungen grundsätzlich bereit erklärt, das Grundstück an die Bundesrepublik Deutschland zu übereignen, hat jedoch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei anderweitiger Unterbringung der Schulen stellen. Sie hat einen deutschen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Verlegung der Schulen gefordert. Da eine abschließende Regelung dieser Frage längere Zeit in Anspruch genommen hätte, andererseits das Abkommen wegen des übrigen Inhalts möglichst bald unterzeichnet werden sollte, mußte die Höhe des Abfindungsbetrags späterer Verständigung vorbehalten bleiben. Daraus erklärt sich die ausfüllungsbedürftige Regelung in Absatz 2. Es versteht sich, daß die Abfindung niedriger sein wird als der Wert des Grundstücks.

Artikel 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 9 sieht vor, wann das Abkommen in Kraft tritt.